

FC Langweid am Lech e.V.

Anpassung der Vereinssatzung des FC Langweid am Lech e.V.

Folgende Änderungen sind in der Mitgliederversammlung am 22.06.2017 zu beschließen.

TOP 6: Satzungsänderung

a. Anpassung des § 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

In § 4 Gemeinnützigkeit des Vereins werden in Satz 8 die Worte „Gemeinde Langweid“ ersetzt durch „Gemeinde Langweid a. Lech“. § 4 Satz 8 lautet neu somit wie folgt:

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Langweid a. Lech zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

b. Neuformulierung des § 13 Die Organe des Vereins lit. a) Der Vorstand

Die Formulierung in § 13 Die Organe des Vereins lit. a) Der Vorstand wird komplett ersetzt durch:

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand, zwei stellvertretenden Vorständen und dem Vorstand für Finanzen.

Jedes Vorstandsmitglied ist mit je einem der drei anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

c. Anpassungen in § 13 Die Organe des Vereins lit. b) Der Hauptausschuss

In § 13 Die Organe des Vereins lit. b) Der Hauptausschuss werden die letzten beiden Sätze „Es können auch Ämter, jedoch höchstens zwei, in Personalunion geführt werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch die 4 Mitglieder des Vorstandes“ ersatzlos gestrichen. Der § 13 Die Organe des Vereins lit. b) Der Hauptausschuss lautet somit neu wie folgt:

Der Verein wird vom Hauptausschuss geführt. Dieser besteht aus den vier Vorstandsmitgliedern, dem Schriftführer, den Abteilungsleitern, dem Vereinsjugendleiter und Beisitzern mit Aufgabenbereich und Beisitzern ohne Aufgabenbereich. Der Hauptausschuss kann jederzeit auf Antrag von der Mitgliederversammlung erweitert oder verkleinert werden.

d. Anpassungen in § 13 Die Organe des Vereins lit. c) Der Dringlichkeitsausschuss

In § 13 Die Organe des Vereins lit. c) Der Dringlichkeitsausschuss werden im ersten Satz die Worte „dem Kassierer“ ersetzt durch „dem Vorstand für Finanzen“. Der § 13 Die Organe des Vereins lit. c) Der Dringlichkeitsausschuss lautet neu somit wie folgt:

Der Dringlichkeitsausschuss besteht aus dem 1. Vorstand, dem Vorstand für Finanzen, dem Schriftführer und dem jeweiligen Abteilungsleiter. Er kann kurzfristig zusammentreten und Entscheidungen treffen, die die Vereinsführung betreffen und hier insbesondere den Sportbetrieb.

e. Neuaufnahme des § 17 Haftung

Neu wird in die Satzung folgender Paragraf eingefügt:

§ 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

f. Neuaufnahme des § 18 Datenschutz

Neu wird in die Satzung folgender Paragraf eingefügt:

§ 18 Datenschutz

a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Staatsangehörigkeit und Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

c) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

d) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

g. Neuaufnahme des § 19 Sprachregelung

Neu wird in die Satzung folgender Paragraf eingefügt:

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden

h. Anpassung und Verschiebung des bisherigen § 17 Auflösung des Vereins zu neu § 20 Auflösung des Vereins

Der § 17 Auflösung des Vereins ist künftig § 20 Auflösung des Vereins. Des Weiteren werden im dritten Satz die Worte „2. Vorstand“ ersetzt durch „Vorstand für Finanzen“. Der neue § 20 Auflösung des Vereins lautet somit wie folgt:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist die in § 13 Absatz d) festgelegte Stimmenmehrheit erforderlich. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der Vorstand für

Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Der Verein muss aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl weniger als 7 beträgt.

i. Neuformulierung und Verschiebung des § 18 Inkrafttreten der Satzung zu neu § 21 Inkrafttreten der Satzung

Der § 18 Inkrafttreten der Satzung ist neu § 21 Inkrafttreten der Satzung. Die Formulierung wird komplett ersetzt und lautet neu:

Die Satzung wurde erstmals errichtet am 23.08.1974. In der Mitgliederversammlung vom 22.06.2017 wurde die Satzung geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

j. Erteilung einer Änderungsvollmacht an den Vorstand

Beanstandet das Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit die Satzung, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.